

3. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
4. der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

§ 151

Begründung, Benachrichtigung und Fortsetzung des Verfahrens

Die Bestimmungen über die Begründung und Benachrichtigung (§ 144) sowie über die Fortsetzung des Verfahrens (§ 145) finden entsprechende Anwendung.

§ 152

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Der Staatsanwalt kann die gemäß §§ 143, 150 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
3. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
5. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

§ 153

Rückgabe an das Untersuchungsorgan

(1) Der Staatsanwalt kann die Sache durch schriftlich begründete Verfügung an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den in den §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 gestellten Anforderungen entspricht.

(2) Die Rückgabeverfügung hat konkrete Weisungen über den Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu enthalten.

§ 154

Erhebung der Anklage

Liegt hinreichender Tatverdacht vor und sind weder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege noch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 148 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 gegeben, hat der Staatsanwalt bei Gericht Anklage zu erheben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu stellen.